



## Verwilderte Haustauben – Stadtauben

Vermeehrt erreichen die Abteilung Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärdienst des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Anfragen von Mietern und Vermietern zum Problem Stadtauben. Gründe dafür sind Belästigungen durch die Tiere, von ihnen verursachte Schäden an Gebäuden und Ängste vor gesundheitlichen Gefahren.

Zur vorsorglichen Aufklärung deshalb einige Erläuterungen zu diesem Problem:

### 1. rechtliche Grundlagen

- Stadtauben gelten rechtlich als herrenlose Tiere.
- Wird ständig und regelmäßig an die Stadtauben Futter verabreicht, so dass die Tiere immer wieder zur selben Futterstelle kommen, kann dem Fütterer unter Umständen die Aneignung der Tauben unterstellt werden. Dann träge ihn die volle Verantwortung nach Tierschutzgesetz sowie nach Haftungsrecht.
- Stadtauben unterliegen nicht den naturschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen, sondern dem Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes.
- Bei Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beachten, dass Eigentumsrechte anderer nicht beschädigt werden. Häufig schließen sich Haustauben/Brieftauben und geschützte Wildvögel den Stadtaubenschwärmen an.

### 2. Herkunft der Stadtauben

Haustauben sind während ihrer Domestikation immer wieder entflohen oder aus vernachlässigten Schlägen ausgewandert. Daraus entwickelten sich in der Hauptsache dann die sogenannten Stadtauben.

Stadtauben haben sich aber auch aus entflohenen Haus- und Rassetauben sowie verirrtten Brieftauben entwickelt.

Schon seit dem 14. Jahrhundert wird von Stadtauben berichtet.

### 3. Entwicklung des „Problems Stadtauben“

Stadtauben ernährten sich bis ins 20. Jahrhundert hinein vorwiegend von Körnern und Sämereien, die sie auf den Feldern fanden. *Lebensmittel wurden in dieser Zeit nicht achtlos weggeworfen.*

Mit der zunehmenden Asphaltierung in den Städten setzte im 20. Jahrhundert ein Rückgang der schon damals bestehenden Stadtaubenbestände ein.

Unterstützt wurde das zusätzlich durch das allmähliche Verschwinden der Pferdefuhrwerke und somit der Pferdeäpfel.

Vor 1930 stellten Stadtauben wegen ihrer geringen Zahl kein Problem dar. Eine natürliche Selektion durch Beutegreifer und das relativ geringe Nahrungsangebot in den Städten sowie das, was auf den Feldern gefunden wurde, hielt die Bestände in Grenzen.

Erst nach 1950 wurde eine deutliche Zunahme der Stadtauben beobachtet, wobei vor allem das größer werdende Nahrungsangebot eine entscheidende Rolle spielte (weggeworfene Nahrungsmittel, übertriebenes Taubenfüttern – zunehmender Wohlstand).

Die Nahrungsgründe der Tiere wurden vom Feld in die Stadt verlagert. Eine Regulation der Bestände durch natürliche Feinde und die Härten des Winters fielen damit weg.

#### 4. Möglichkeiten zur Verringerung der Stadtauben

##### a) nicht zulässig oder ohne nachhaltige Wirkung:

- Abschuss: darf in Wohngebieten nicht durchgeführt werden (Jagdrecht)
- Einfangen: kaum möglich und während der Brutzeit nicht tierschutzgerecht (Nestlinge würden verhungern)
- Hormone: keine zugelassenen Präparate vorhanden, wegen möglicher Eigentumsbeschädigung anderer rechtlich bedenklich
- Vergiftungsaktionen: durch Fachpersonal möglich, aber nur von kurzzeitiger Wirkung (Einwanderung von Tauben aus angrenzenden Bereichen in die entstandene „Lücke“)

##### b) punktuell und/oder nachhaltiger wirksam:

- Verbau von Nistmöglichkeiten: Dächer dicht, Gebäudenischen vernetzen usw.
- Taubenabwehr: chemische und/oder mechanische Mittel (Netze, Spikes, Spanndrähte, Repellents), Elektrosysteme, Distanzsysteme
- Taubenhäuser: Auswechseln der Gelege in Taubenhäusern
- Baumaßnahmen: Sanierung verfallener/leerstehender Gebäude, architektonische Gestaltung von Neubauten

##### c) Entzug der Futtergrundlage in den Städten

- am wirksamsten und nachhaltigsten
- nur unter Beteiligung der breiten Öffentlichkeit möglich
- *Einschränkung des Futterangebotes*
- Abfallbehälter regelmäßig leeren,
- Müllkübel dicht halten,
- keine Speisereste wegwerfen,
- nur für Wildvögel zusätzliche Winterfütterung (Unzugänglich für Tauben!)
- *Durchsetzung eines strikten Fütterungsverbotes*
- Aufklärung der Bürger durch Fachleute
- Aufklärung der Bürger untereinander
- Durchsetzung des Verbotes bei vorhandener Rechtsgrundlage mittels des Ordnungswidrigkeitenrechts(z. B. Bußgeld)

Letztlich ist das unsinnige Füttern der Stadtauben durch so genannte „Tierfreunde“ als tierschutzwidrig einzustufen. Die Tauben erhalten dabei nur selten artgerechtes Futter und vor allem zu viel. Als Folge brüten die Tiere entgegen ihrer Natur während des ganzen Jahres. Es entstehen viel mehr Tauben als die Städte und vor allem der Taubenstamm selbst gesund verkraften kann.

Besonders in den Innenstädten aufgewachsene Tauben zeigen in erheblichem Umfang Mangel-schäden. Ihre Abwehrkräfte sind geschwächt. Sie sind damit anfälliger und können besonders leicht Träger von Krankheitserregern werden.

**Eine nachhaltige Reduzierung der Stadtauben ist nur durch Kombination der verschiedenen Mittel [b) und c)] und unter Mitwirkung der Bürger möglich.**